

Veda-Schüler, Bettelasketen und Mönche

Zur ‘Vorgeschichte’ der buddhistischen Ordensregeln

von

THOMAS OBERLIES, Universität Freiburg

1 – Der Buddhismus und die vedische Religion

In den letzten Jahren wurde eine zum Teil hitzige Diskussion über das Wesen des frühen Buddhismus geführt. Verfolgt man diese Diskussion, so stellt man einigermaßen erstaunt fest, wie wenig die Frage der *vorbuddhistischen* religiösen Systeme erörtert wurde und wie sehr sich diese Diskussion auf Fragen der buddhistischen Lehre und Philosophie beschränkte. Der praktischen Seite des Buddhismus, insbesondere den Vorschriften, die das Leben der Mönche und Nonnen regeln, wurde so gut wie keine Aufmerksamkeit geschenkt. Im Rahmen dieses Vortrags möchte ich Ihnen zunächst einen – notgedrungen sehr kurzen und plakativen – Überblick über die vor-buddhistische, d.h. vedische, Religion geben. Dabei soll es weniger um Inhaltliches gehen als um die ‘Grundstruktur’ dieser Religion, und um diese nur insoweit, als sie für den sich formierenden Buddhismus von Bedeutung werden sollte. Sodann werden die wichtigsten Regeln der buddhistischen Gemeindeordnung Gegenstand meiner Ausführungen sein, und zwar sollen sie mit ähnlichen Vorschriften, die für den Veda-Schüler, für den brahmanischen Bettelasketen und für den jainistischen Mönch gelten, verglichen werden. Dadurch kann einerseits die ‘vor-buddhistische’ Gestalt dieser Regeln rekonstruiert werden, andererseits können dadurch Einblicke in die spezifische Eigenart des Buddhismus gewonnen werden. Der Fluchtpunkt meiner Ausführungen – und vielleicht auch der anschließenden Diskussion – soll die Frage sein, welche Ordensregeln der Buddhismus aus ‘vor-buddhistischer’ Zeit übernahm, was er diesbezüglich verwarf, wo, wie

und warum er neuerte.

Die bekannte Charakterisierung der alt-persischen Religion durch den griechischen Historiographen Herodot (1.131) trifft – mutatis mutandis – auf die vedische Religion zu, d.h. auf die im wesentlichen zwischen etwa 1800 und 300 v. Chr. im Norden des indischen Subkontinents praktizierte Religionsform. Denn auch diese ist ein Polytheismus mit einem anikonischen und tempellosen Kult: eine Mehrzahl von Göttern wird kultisch verehrt, ohne daß Bildnisse verwendet werden und ohne daß diese Verehrung in einem ortsfesten Gebäude stattfindet, in denen die Götter wohnen und dem Menschen ständig und unmittelbar erreichbar sind. Das grundsätzliche Problem aller anikonischen Kulte, den Bezugspunkt des Kultes zugleich plausibel und verbindlich zu halten, findet seine ‘Lösung’ darin, daß die Götter in den zentralen Ritualen durch das Rezitieren der vedischen Hymnen ‘herbeigerufen’ und in rituellen Epiphanien durch Menschen – nämlich die das Ritual verrichtenden ‘Priester’ – dargestellt werden. Herbeigeführt vom Opferfeuer genießen sie sodann im Rahmen von Ritualen, die die Form von Gastbewirtungen haben, auf einem eigens dafür hergerichteten Opferplatz das ihnen Dargebrachte, in der Hauptsache den berausenden Soma, Fleisch und Zerealien. Wurden die verschiedenen Rituale zunächst noch von allen Mitgliedern der Gesellschaft, die die einzelnen ‘Priesterämter’ im Austausch bekleideten, durchgeführt, führte die zunehmende Komplexität des Rituals zur Herausbildung eines religiösen Spezialistentums und vereinigte das religiöse Monopol in den Händen *einer* Gruppe, der Brahmanen, der nun berufsmäßigen Priester. Und hauptsächlich in deren Tradition wurden die ‘heiligen’ Texte des Veda, die in einem Corpus gesammelten Hymnen zur Ladung und Verehrung der Götter und die detaillierten Beschreibungen und Ausdeutungen der einzelnen Rituale, vom Lehrer auf den Schüler vererbt. Da diese riesigen Textmassen, die zum Großteil in einer hocharchaischen Sprache verfaßt waren, mittels einer komplizierten Mnemotechnik lautgetreu auswendig gelernt werden mußten, entwickelte sich die Initiation, in deren Verlauf der Knabe in alter Zeit zu einem vollwertigen Stammesmitglied ausgebildet worden war, zu einem reinen Studium des Veda. So wurde gewährleistet,

daß die verschiedenen vedischen Texte, ohne deren genaue Kenntnis keines der Götteropfer durchgeführt werden konnte, nicht verloren gingen, wurden sie doch ausschließlich mündlich tradiert. Und der Veda gewann noch in dem Maße an Bedeutung, in dem sich das Ritual hin zur Magie entwickelte. Jetzt wurden die Götter nicht mehr durch die Hymnen zu Wohlwollen bewegt, sondern diese dienten als Zaubersprüche, mit denen Macht über die Götter ausgeübt werden konnte, und ein ohne jeden Fehler durchgeführtes Ritual zeitigte *zwangsläufig* das erwünschte Resultat. Durch die Kanonisierung der vedischen Texte und der damit einhergehenden Ausgrenzung bestimmter Texte als nicht-autoritativ, durch die Interpretation der vedischen Texte, vorgenommen aus dem Interesse der Kontrolle, und durch bewußte Verknappung von Wissen sicherten sich die Brahmanen auf lange Zeit ihr einmal erworbenes Monopol als *die* religiösen Spezialisten schlechthin.

Diese spezifischen Züge der vedischen Religion und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen sollten sich in mehrfacher Hinsicht als wichtig für den sich bildenden Buddhismus erweisen. Lediglich zwei Punkte seien hier genannt:

- a.) der Buddhismus lehnte den Veda als Quelle letzter Wahrheiten und das vedische Opfersystem, vor allem aber die Tierschlachtungen, die ja nur als Opfer möglich waren, strikt ab. Zugleich damit wurde der Anspruch der Brahmanen, diejenige Gesellschaftsgruppe zu sein, die im alleinigen Besitz des sakralen Wissens sei und die allein mit den Göttern kommunizieren könne, zurückgewiesen.
- b.) übernommen wurden aber die seit alters entwickelten Initiationsschemata und große Teile des Regelwerks, das das Leben der Initianden resp. Veda-Schüler bestimmte (hierzu später mehr).

In diesen beiden Punkten ging der Buddhismus konform mit dem Jainismus, in dem eine durch Mahāvīra, einen Zeitgenossen Buddhas, reformierte ältere religiöse Gruppierung fortlebte.

Damit Sie sich eine ungefähre Vorstellung von der Gestalt des Veda-Schülers, von seinem Alter, von seinen Aufgaben und Pflichten bilden können, sei in aller Kürze der

Verlauf seiner Ausbildung geschildert und dem seiner Pendants auf buddhistischer und jainistischer Seite gegenübergestellt.

2 – Die Novizen-Weihe und Mönchs-Ordination

(a.) Die Einführung des Veda-Schülers geschieht in der Weise, daß der Knabe in seinem 8. Lebensjahr – von der Konzeption an gerechnet –, kahl geschoren und gebadet, zu einem Lehrer gebracht wird. Dort erhält er ein neues Gewand, einen Gürtel, ein Fell und die (sog.) heilige Schnur, das Kennzeichen aller Zweimal-Geborenen. Nach einiger Zeit überreicht ihm der Lehrer einen Stock und eine Almosenschale, und von nun an muß er täglich seine Nahrung erbetteln. Für ihn gelten von nun an bis zum Ende seiner Studienzeit gewisse Observanzen, wie absolute Keuschheit, die Umsorgung des Lehrers und tägliches Anlegen von Brennholz an dessen Hausfeuer. Das Jahresstudium fängt mit Beginn der Regenzeit an und endet nach etwa sechs Monaten im Dezember, währt also die Regenzeit und den Winter über. In seinem 20. Lebensjahr wird er schließlich entlassen. Diese 12 Jahre währende Studienzeit wird im 16. Lebensjahr des Schülers von einer Haar- und Bartschur-Zeremonie unterbrochen, die in späterer Zeit zwar bedeutungslos und schließlich gänzlich aufgegeben wurde, die in älterer Zeit jedoch den Beginn einer zweiten Phase der Ausbildung markierte, in deren Verlauf der junge Mann (u.a.) in die Sexualität eingeführt wurde. Das Jugendalter war demnach ursprünglich in drei Phasen eingeteilt: (a.) 0-8 Jahre (b.) 8-15 Jahre und (c.) 16-20 Jahre – eine Einteilung, die sich auch auf griechischer, germanischer und iranischer Seite findet. Nach seinem Wegzug aus dem Haus des Lehrers hatte der Mann zu heiraten und eine eigene Familie zu gründen, oder aber er entschloß sich, darauf zu verzichten und das Leben eines Bettelasketen zu führen. Solches war ihm auch im späteren Verlauf seines Familienlebens, wenn seine Kinder erwachsen waren, möglich. Tat er diesen Schritt, hatte er zunächst sein ganzes Eigentum zu verschenken. Dann ließ er sich Haare, Bart und Nägel schneiden, warf all seine Opfergeräte in seine Opferfeuer, atmete diese Feuer in sich ein und ließ sie anschließend verlöschen. Damit entsagte er dem weltlichen Leben und zog hinaus in die Wildnis, wo er ohne feste Bleibe von dem, was er erbettelte, seiner Erlö-

sung lebte.

Während selbst Knaben mit einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung initiiert werden konnten, war es – allerdings erst Texten jüngerer Datums zufolge – Behinderten und Personen, die schwere Verbrechen begangen hatten, nicht gestattet, Saṅghyaṣin zu werden.

(b.) Bei den Jainas kann der Eintritt in den Stand des Novizen bereits mit 7^{1/2} Jahren erfolgen. Dem Neuling wird der Kopf kahlrasiert, und aus der Hand eines Mönchs oder einer Nonne erhält er seine Ausrüstungsgegenstände. Dann kommt er zu einem Lehrer, der ihn ausbildet, und verbleibt im Stande des Novizen (*seha*), durchschnittlich etwa vier Monate lang. Der Stand als Novize endet mit der Weihe zum Mönch. Diese darf nicht vor Ablauf des 8. Lebensjahres erfolgen. Lediglich Schwerkranken (*vāiṣya*), Eunuchen (*paṇḍaga, kīva*), Vorbestraften und Personen, die, z.B. wegen Verschuldung, nicht über sich verfügen können, ist der Eintritt in den Saṅgha nicht gestattet. Die Zulassung bringt die Übernahme der fünf großen Gelübde mit sich, und von nun an hat der Mönch die sehr strengen asketischen Praktiken auf sich zu nehmen.

Verglichen mit der sehr langen Zeit der Ausbildung des Veda-Schülers und des buddhistischen Novizen ist die überaus kurze Dauer des jainistischen Noviziats und die Absenkung des Alters, ab dem die Ordination zum Mönch möglich ist, auffällig. Dies scheinen Neuerungen auf Seiten des sonst so konservativen Jainismus zu sein.

(c.) Bei den Buddhisten kann die Ordination zum Novizen (*[sāmaṇera]pabbajjā*, Vin I 82,20) frühestens mit 7 oder 8 Jahren erfolgen, die Ordination zum Mönch (*upasampadā*) nicht vor dem 20. Lebensjahr. Und diese 20 Jahre werden – ähnlich wie beim Veda-Schüler – nicht von der Geburt, sondern von der Empfängnis an gerechnet (Vin I 93,15-23). Nun gibt es interessanterweise Stellen im Vinaya, die davon sprechen, daß der Knabe frühestens mit 15 Jahren zum Novizen ordiniert werden kann. Und auf dieses Alter dürfte die Vorschrift abzielen, daß anlässlich der Novizenweihe Haare und Bart (!)

zu schneiden sind (*sāmaṇerapabbajjaṃ ... kesa-massuṃ ohārāpetvā kāsāyāni vatthāni acchādāpetvā ...*, Vin I 82,21-22). Der zeitliche Rahmen der alten vedischen Initiation ist hier unschwer zu erkennen.

Wenn der Knabe das vorgeschriebene Alter erreicht hat (s.o.) und wenn seine Eltern ihre Zustimmung gegeben haben, daß ihr Sohn zum buddhistischen Novizen wird, wird der Knabe kahl geschoren und glatt rasiert und tauscht seine Kleidung gegen die gelbe Robe ein (Vin I, 82,21-28). Dann nimmt der zukünftige Novize seine Zuflucht bei den "drei Juwelen", bittet formell um die *Pabbajjā* und nimmt die Unterweisung seines Lehrers entgegen, aus dessen Hand er auch das Gewand erhalten hat und der ihm die "10 Übungspunkte der Sittlichkeit" mitteilte. Zu seinen Pflichten gehört von nun an nicht nur (u.a.) das Studium der heiligen Texte, sondern auch die Umsorgung seines Mentors.

Wer an bestimmten Krankheiten (*kuṭṭha, gaṇḍa, kilāsa, sosa, apamāra*) leidet (Vin I 73,18-19), wem bestimmte Körperteile fehlen (Vin I 91,7-22), wer im Dienst des Königs steht (Vin I 74,24), verschuldet ist (Vin I 76,18) oder ein Leibeigner (Vin I 76,26-27) und wer ein schweres Verbrechen begangen hat (Vin I 74,34 ... 76,5-6), ist zur Novizenweihe nicht zugelassen.

Die Mönchs-Ordination (*upasampadā*) ist ein in weit höherem Maße formalisierter Akt. Ordensrechtlich müssen von seiten des Novizen folgende Bedingungen erfüllt sein, damit die Ordination *gültig* ist: der zu Ordinierende muß – wie gesagt – (a.) 20 Jahre alt sein, (b.) er darf keine Person sein, die nicht ordinierbar ist (wie etwa ein Nicht-Mensch, ein Eunuch, ein Vater- oder Muttermörder, einer, der auf Grund eines *Pārājika*-Vergehens aus dem Orden ausgeschlossen wurde [Vin I 86-91]). Von Seiten des Saṅgha zu erfüllende Bedingungen, damit die Ordination gültig ist, sind: (a.) mindestens zehn (rechtmäßig ordinierte) Mönche (in Grenzgebieten genügen fünf) müssen anwesend sein, (b.) die Grenze (*sīmā*) des Saṅgha muß festgestellt werden, und alle Mönche, die sich innerhalb dieser Grenze befinden, aber an der Zeremonie nicht teilnehmen, müssen formell ihre Zustimmung zur Ordination geben; zudem (c.) muß ein Mönch vorhanden

sein, der die Ordination befürwortet und den neuen Mönch in das Ordensleben einführt. Daß die Ordination *rechtskonform* ist, muß der zu Ordinierende u.a. folgende Bedingungen erfüllen: (a.) er darf nicht an bestimmten ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten leiden, (b.) ihm dürfen keine Gliedmaßen fehlen und er darf keine körperlichen Deformationen und Behinderungen haben, (c.) seine Eltern müssen ihre Zustimmung gegeben haben (Vin I 93,28-32). Die Ordinationszeremonie muß in der Weise von statten gehen, daß bekanntgemacht wird, daß eine Ordinierung erfolgt (*ñatti*) und daß die Anwesenden dreimal aufgefordert werden, eventuellen Einspruch zu erheben (*anus-sāvanā*). Wenn alle schweigen, verkündet der Vorsitzende: "Dem N.N., mit N.N. als Lehrer, ist von der Gemeinde die Ordination erteilt worden ... ". Dann wird der Mönch auf die Verhaltensregeln hingewiesen, an erster Stelle auf die "vier zu unterlassenden Dinge" (= Pārājika-Vergehen). Damit ist die Upasampadā beendet. Falls der Mönch verheiratet ist, gilt seine Ehe für gelöst.

3 – Das Vinaya-Piṭaka

Der in den alten buddhistischen Texten tradierten Vita zufolge wurde Buddha als Sohn des Herrschers eines kleinen Königreichs im Terai geboren. Bis zu seinem 29. Lebensjahr – auch dies berichten die Texte – lebte er im Hause seines Vaters, selbst Ehemann und Vater eines Sohns. Als er, auf der Suche nach der Erkenntnis, die ihn aus dem endlosen Kreislauf der Wiedergeburten befreien sollte, seine Familie verließ, schloß er sich zunächst Asketen als Schüler an. Solche durchzogen damals – wir befinden uns, so der gegenwärtige Forschungsstand, in der 2. Hälfte des 5. Jhs. v. Chr. – seit längerer Zeit in Gruppen unter der Führung spiritueller Lehrer den ganzen Norden des Subkontinents oder hatten sich dort in Einsiedelein niedergelassen, in denen sie sich dem religiösen Leben widmeten. Sollte Buddhas Leben, in seinen groben Zügen wenigstens, tatsächlich so verlaufen sein – und daran zu zweifeln, haben wir keinen ersichtlichen Grund –, muß er die langjährige Ausbildung eines Knaben der höheren Gesellschaftsschicht erhalten haben. Auch müssen ihm, dem 'Königssohn', (u.a.) die Rechtsvorschriften und Rituale der damaligen Gesellschaft wohlvertraut gewesen sein. Und er muß die für die Asketen geltenden Observanzen gekannt haben, unterwarf er sich diesen doch für eine geraume

Zeit. Es kann daher nicht eigentlich überraschen, daß die Vorschriften, die das tägliche Leben der Novizen und Mönche, ihr Wohnen, Essen und Trinken, ihre Kleidung, ihren Verkehr untereinander und mit Nonnen und Laien regelten, von Buddha, als er selbst, nach Erlangung der erlösenden Erkenntnis, eine neue Heilsbewegung gründete, nach dem Vorbild der für die Veda-Schüler und Asketen geltenden Regeln formuliert wurden.

Ehe ich Ihnen wenigstens die wichtigsten dieser Regeln vorstelle und Ihnen die Vorschriften zur Ausstattung des Mönches, zu seinem Aufenthaltsort und zu seiner Ernährung schildere, möchte ich einige allgemeine Bemerkungen zum Vinaya, zum buddhistischen Ordensrecht, vorausschicken.

Das tägliche Leben des Saṅgha, der religiösen Gemeinschaft der buddhistischen Mönche und Nonnen, wird durch den Regelkanon des Vinayapiṭaka, der Textsammlung der Ordensregeln, bestimmt. Die große Übereinstimmung der Hauptteile in den Versionen verschiedener Schulen (*nikāya*) deutet auf eine gemeinsame alte Quelle hin, die der Maurya-Zeit, also dem 3. vorchristlichen Jh., zugeordnet werden kann. All die uns entweder im Original oder in chinesischen oder tibetischen Übersetzungen erhaltenen Versionen des Vinayapiṭaka bestehen aus drei Hauptteilen (s. Tischvorlage, Punkt I): Vinaya- oder Sūtravibhaṅga, Skandhaka oder Vinayavastu und Parivāra. Der große Umfang jedes dieser Teile rührt davon her, daß jede der Vorschriften, die zumeist in kasuistischer Form präsentiert werden, an Hand eines oder mehrerer Präzedenzfälle eingeführt und erläutert wird. Der älteste Teil des Vinayavibhaṅga und zugleich sein Grundbestand ist das Prātimokṣa, das Kernstück des buddhistischen Ordensstrafrechts, eine Sammlung von etwas über 200 Regeln. Das Prātimokṣa wird im Rahmen einer nach brahmanischem Vorbild gestalteten 'Beichtfeier' zweimal im Monat am Vorabend des Neu- und des Vollmondes in einer Versammlung von wenigstens vier vollgültig ordinierten Mönchen (*catuvaggasaṅgha*) rezitiert, und zwar die Nacht hindurch bis zum Sonnenaufgang. Kein Mönch eines bestimmten Bezirkes (*sīmā*) darf fehlen; selbst Kranke werden in den Raum, in dem die Rezitation stattfindet, gebracht, sofern sich kein geeigneter Mönch findet, der die Erklärung des Kranken überbringt, daß er frei ist von Verstößen, die bekannt werden müssen. Andererseits durfte kein Laie, kein Novize und

auch keine Nonne anwesend sein. Der rangälteste der Mönche übernimmt die Rezitation. Er fordert die Anwesenden auf, ein Vergehen, dessen sie sich schuldig gemacht haben, zu bekennen – dies hat im Anschluß an die Rezitation der jeweiligen Vergehensklasse nach dreimaliger Aufforderung zu erfolgen –, andernfalls sollten sie durch Schweigen zu erkennen geben, daß solches nicht der Fall ist. Dann beginnt die Aufzählung der zu bekennenden Vergehen (s. Tischvorlage, Punkt I). Zunächst werden die schwersten Vergehen vorgetragen, die (sog.) Pārājikas, also jene Vergehen, auf Grund derer ein Mönch *ipso facto* für immer aus dem Orden ausgeschlossen wird. Dann folgen die 13 Saṅghādisesa-Vergehen, die einen vorübergehenden Ausschluß aus dem Orden nach sich ziehen, die Nissaggiya-Vergehen, Verstöße gegen das Besitzrecht, die durch Abgabe der Dinge, die zu Unrecht im Besitz des Mönches sind, und zusätzliche Buße geahndet werden, die Pācittiya-Vergehen, Verstöße (u.a.) gegen Verhaltensregeln, die durch Beichte und Buße wiedergutzumachen sind. Den Abschluß bilden Verstöße gegen bestimmte Essensgebote, die zu "beichten" sind (Pāṭidesanīya), und gegen gutes Betragen (Sekhiya-Vergehen); letztere sind nicht öffentlich zu bekennen, sondern mit "stiller" Buße abgetan.

4 – Die Verhaltensregeln des Novizen und des Mönchs

Für einen Vergleich der mönchischen Verhaltensregeln sind die Pārājika-Regeln von besonderem Interesse:

I. Die Pārājika-Regeln

In den erwähnten brahmanischen Rechtstexten hören wir, daß es dem 'Bettelasketen' verboten ist, (1) unkeusch zu leben (*maithunasya varjana*), (2) anderer Eigentum an sich zu nehmen (*stainya*), (3) lebende Wesen – in Worten, Gedanken oder Taten – zu verletzen (*ahiṃsā*) und (4) die Unwahrheit zu sprechen (*satya*).

Diesen Vorschriften entsprechen die vier *Pārājika*-Regeln des buddhistischen Ordensrechts (s. Tischvorlage, Punkt II): (Pār. 1) das Verbot jeglichen Sexualverkehrs,

(Pār. 2) das Verbot schweren Diebstahls, (Pār. 3) das Verbot der Tötung eines Menschen – incl. von Selbstmord – und (Pār. 4) das Verbot der fälschlichen Anmaßung geistiger Vollkommenheiten und übermenschlicher Eigenschaften. Drei Punkte bedürfen hier einer Erklärung (s. Tischvorlage, Punkt II): (a.) Die dritte buddhistische Pārājika-Regel (Pār. 3 = Vin III 73,10-16) spricht nicht von der (vorsätzlichen) Tötung eines *lebenden Wesens* schlechthin, sondern ausschließlich von der vorsätzlichen Tötung eines *Menschen*, von Mord. Außerhalb des Pātimokkha aber ist das Tötungsverbot umfassender formuliert: "Ein ordinierter Mönch darf nicht wissentlich ein *Wesen* des Lebens berauben bis herab zu einem Wurm oder einer Ameise. Ein Mönch, der wissentlich ein menschliches *Wesen* des Lebens beraubt bis herab zur Vernichtung einer Leibesfrucht, ist kein Asket mehr, kein Jünger des Sakya-Sohnes" (Vin I 97,1-5). Wie die Übereinstimmung der Formulierung des für den buddhistischen Novizen (*pāṇātipātā veramaṇī*, Vin I 83,32-33) und des für den jainistischen Mönchs (*savvāo paṇāivāyāo veramaṇe*) geltenden Tötungsverbot zeigt, ist die Pārājika-Regel des Pātimokkha eine Neuerung. Die Verletzung und Tötung von Pflanzen und lebenden Wesen ist innerhalb des Pātimokkha Gegenstand von Regeln, deren Übertretung 'lediglich' Buße, nicht jedoch Ausschluß aus dem Orden nach sich zieht. (b.) Während zu den wichtigsten Geboten, die für den brahmanischen Asketen, für den buddhistischen Novizen und für den jainistischen Mönch gelten, das Unterlassen des Sprechens der Unwahrheit gehört, hat Pār. 4 ein solches Verbot auf die fälschliche Anmaßung übernatürlicher Eigenschaften eingeengt. Offenbar ist auch diese Pārājika-Regel eine Neuerung der Buddhisten, wofür auch die 'neue' Formulierung *yo pana bhikkhu ...* spricht. Dem gegenüber zeigt das Gebot, nicht "wissentlich die Unwahrheit zu sagen", dessen Übertretung mit Buße geahndet wird, die alte 'lokativische' Formulierung (*sampajānamusāvāde pācittiyam*, Pāc. 1). (c.) Zwar liest man in nicht wenigen Buddhismus-Darstellungen, daß "die eigentlichen Jünger (des Buddha) ... solche waren, die Heim und Habe aufgaben und als Bettler (*bhikkhu*) umherzogen". Doch wird selten deutlich gemacht, daß der buddhistische Mönch kein Gelübde der Besitzlosigkeit auf sich zu nehmen hat. Von ihm wird lediglich für die Zeit seines Mönchtums Armut erwartet. Da dem Mönch das Eigentum erhalten blieb, konnte er ohne größere Probleme den Schritt zurück ins weltliche Dasein tun,

wenn ihm das Ordensleben aus irgendeinem Grunde nicht zusagte. Und so ist denn auch der Austritt aus dem Orden ein relativ informeller Akt (Vin III 23-27): der Mönch tritt entweder stillschweigend aus oder verkündet vor einem Zeugen seinen Austritt und legt seine Mönchsrobe ab. Und danach steht sogar der Wieder-Eintritt in den Orden offen. — Ganz anders der brahmanische Bettelasket und der jainistische Mönch: ersterer hat vor seiner Weltflucht all sein Eigentum den Priestern zu schenken und ist daher völlig mittellos – weshalb er (z.B.) auch keine Gebühren für das Übersetzen mit einer Fähre zahlen muß (Manu 8.407) –, letzteren verpflichtet eines der großen Gelübde zu völliger Besitzlosigkeit. Welches Problem die Tatsache, daß der buddhistische Mönch nicht grundsätzlich besitzlos war, im Einzelnen darstellte, zeigen insbesondere die Nissaggiya-Pācittiya-Regeln. Sie schreiben Buße und Rückgabe für eine erstaunlich große Anzahl von zu Unrecht im Besitz des Mönches befindlichen Gegenständen vor. Das Fehlen eines Gelübdes der Besitzlosigkeit dürfte auch der Grund dafür sein, daß die Buddhisten solch großes Gewicht auf die Vorschrift legten, daß der Novize und der Mönch kein Silber und kein Gold, d.h. kein ‘Geld’, annehmen dürfen, während sich auf ‘brahmanischer’ und jainistischer Seite nichts Vergleichbares findet. Es scheint daher nicht unwahrscheinlich, daß es die Buddhisten waren, die erstmals mönchische Eigentumsbestimmungen (explizit/detailliert) formulierten.

Wesentlich genauer als die 4 Pārājika-Regeln entsprechen den genannten Geboten des Bettelasketen – wohl auch, was die Reihenfolge betrifft – die ersten vier der "10 Übungspunkte der Sittlichkeit" (*dasasīla* [oder *sikkhāpada*: Vin I 83,29-84,4]), die der buddhistische Novize anlässlich seiner Aufnahme in den Orden auf sich zu nehmen hat, und vier der fünf (sog.) ‘Großen Gelübde’ des jainistischen Mönchs (s. Tischvorlage, Punkt III): das Enthalten von jeglicher geschlechtlicher Betätigung (*kāmesu micchācārā veramaṇī* / *savvāo mehuṇāo veramaṇe* [jain.]), das Enthalten von jeglicher Aneignung dessen, was nicht gegeben wurde (*adinnādānā veramaṇī* / *savvāo adattādāṇāo veramaṇe* [jain.]), das Enthalten von jeglicher Verletzung von Leben (*pāṇātīpātā veramaṇī* / *savvāo paṇāivāyāo veramaṇe* [jain.]) und das Enthalten von jeglicher unwahrer Rede (*musāvādā veramaṇī* / *savvāo musāvāyāo veramaṇe* [jain.]).

Den fünf 'Großen Gelübden', die für den jainistischen Mönch gelten, fügt bereits ein alter Text ein sechstes hinzu: das Sich-Enthalten von Essen und Trinken nach Einbruch der Dunkelheit (*rāī-bhoyaṇāo veramaṇam*). Dieses Verbot beruht auf der Erwägung, daß bei einem nächtlichem Almosengang Lebendes totgetreten werden kann und daß ein Insekt oder eine lebende Substanz in die erbettelte Speise fallen und darin umkommen bzw. bei deren Verzehr mitgegessen werden kann. Damit wiederum stimmen (s. Tischvorlage, Punkt IV) der sechste 'Übungspunkt der Sittlichkeit' des buddhistischen Novizen – "das Ablassen vom Essen zur falschen Zeit (d.h. zwischen Mittag und dem folgenden Morgen)" (*vikālabhojanā veramaṇī*) – und die für den Mönch geltende Regel Pāc. 37 gleichen Inhalts überein.

(II) *Die restlichen Dasasīla-Regeln*

Die genannten "Übungspunkte der Sittlichkeit" verbieten dem Novizen weiterhin (s. Tischvorlage, Punkt IV)

- (5) "[das Trinken] alkoholische[r] und andere[r] berauschende[r] Getränke",
- (7) "das Tanzen, Singen, Musizieren und Zusehen bei Vorführungen",
- (8) "das Benutzen von Schmuck, Parfüm und Schminke",
- (9) "das (Schlafen auf) hohen und großen Betten",
- (10) "die Annahme von Silber und Gold".

Diese Verbote, die ebenso für den Mönch gelten, haben ihre Entsprechung auf brahmanischer Seite in den Vorschriften, die für den Veda-Schüler gelten. Dieser soll

- (5) keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen,
- (7) Tanzen, Singen und Musizieren unterlassen und bei keinen Tanzvorführungen zusehen,
- (8) keinen Schmuck oder Kränze tragen und keine Salben und Duftstoffe verwenden
- (9) auf der bloßen Erde schlafen.

Keine Entsprechung haben die Vorschriften (6) – das Essen zur falschen Zeit – und (10) – die Annahme von Gold und Silber. Ersteres erklärt sich daher, daß der Schüler

morgens *und* abends um Essen betteln darf (s.u.), letzteres scheint – wie bereits gesagt – einer Neuerung speziell des Buddhismus zu sein. Interessanterweise entzündete sich (u.a.) an diesen beiden Vorschriften ein heftiger Streit innerhalb der buddhistischen Gemeinde, den erst das zweite Konzil, das einhundert Jahre nach Buddhas Tod in Vaiśālī einberufen wurde, beenden konnte. Darf man auch hieraus schließen, daß diese Vorschriften nicht ‘etabliert’ waren und deshalb bei einem Teil der Mönche auf strikte Ablehnung stießen?

Weiterhin ist dem Veda-Schüler (1) das Schlafen bei Tag, (2) der Genuß von Honig und Fleisch und (3) – zeitweilig zumindest – von scharfer und salziger Nahrung, (4) das Tragen von Schuhen und (5) eines Sonnenschirmes, (6) das auf einem Wagen Fahren, (7) das Baden zum bloßen Vergnügen, (8) das Zähneputzen, (9) (zeitweilig) auch das Rasieren, und (10) das Reden zum bloßen Zeitvertreib verboten.

Zum Teil gilt entsprechendes auch für den buddhistischen Mönch. Denn auch er (1) soll mit dem Erscheinen der Morgenröte aufstehen, auch er darf (2) keinen Honig und kein Fleisch essen, so er denn nicht krank ist, und (3) auch nur in diesem Falle darf er Salz verwenden und (5) einen Sonnenschirm benutzen; er darf (6) nicht auf einem Wagen fahren und (7) nicht zum bloßen Vergnügen Baden und (10) Reden. Andererseits gelten einige dieser Verbote für ihn nicht: (4) er darf Schuhe tragen, (8) er muß sich mit einem Zahnholz die Zähne reinigen und (9) sich rasieren und die Haare schneiden. Interessanterweise waren diese Dinge – so die Texte – den Mönchen ursprünglich verboten, stammten also vermutlich aus ‘vor-buddhistischer’ Zeit, wurden dann jedoch auf die Bitte der Mönche hin vom Buddha selbst erlaubt. Deutlich zeigt sich also auch hier die bereits erwähnte Eigenart des buddhistischen Mönchtums: der Mönch hatte schlicht und in Armut zu leben, aber keinesfalls sollte er sich unnötig quälen, wie etwa durch mangelnde Körperhygiene. Wohlleben wie übertriebene Askese verhindern gleichermaßen sein Vorschreiten auf dem Pfad der Erlösung.

5 – Die Ausstattung des Novizen und des Mönchs

(a.) Der Veda-Schüler ist mit einem – anfangs – neuen, noch ungewaschenen Gewand, das er die ganze Zeit seines Studiums über zu tragen hat, einen Antilopenfell, das seinen Oberkörper bedeckt, einer Almosenschale, einem aus Gras gefertigten Gürtel und einem Stock ausgerüstet. Ebenso schlicht ist die Ausstattung des Bettelasketen, die dazuhin dessen ganzer ‘Besitz’ ist: ein (*kāṣāya*-farbener [BaudhDhS 2.6.11.21]) Lendenschurz, aus Lumpen gefertigt, ein Tuch zum Wasserfiltern, ein Wanderstab (resp. mehrere solcher Stäbe), ein Seil, eine Almosenschale und ein Wassertopf. Diese Gefäße sollen ohne Risse (Manu 6.53) und aus Ton, Bambus, Holz oder einer Flaschengurke gefertigt sein, nicht aber – und dies gilt auch bei den Jainas – aus Metall; gereinigt werden sie durch Wasser oder durch Abreiben mit Kuhhaar.

(b.) Die Ausrüstung umfaßt beim jainistischen Novizen zu Beginn drei Kleidungsstücke, einen Feger, einen Almosentopf und eine Bürste oder ein Tuch. Der Feger dient zum Reinigen einer Stelle, an der man z.B. etwas niederlegen will, von lebenden Wesen. Er ist in seinen Fransen aus Schaf- oder Kamelwolle, Hanf oder Balbaja-Gras verfertigt, der Stiel aus Holz. Der Almosentopf ist aus einer Flaschengurke, aus Holz oder Ton gefertigt, die Bürste sowie das Tuch dienen zum Reinigen dieses Topfes. Der Mönch ‘besitzt’ – allerdings gilt die Ausstattung nicht als Eigentum – nur ein einziges Gewand, an dem die im Laufe der Zeit auftretenden Spuren der Benützung, Risse und Löcher, nicht beseitigt werden dürfen. In der warmen Zeit legt der Mönch die Kleider ab und trägt lediglich ein Hüfttuch oder eine Art Lendenschurz. Doch auch andere Gegenstände, so etwa ein Wanderstab (*[vi]daṇḍaga*) und das Zubehör des Almosentopfes, gehören zur Ausrüstung, und so werden für den Mönch bisweilen 12-14 Einzelstücke genannt. Dort erscheint aber nicht das Mundtuch, dessen Zweck es ist, Insekten und Staub, der ja bei den Jainas als beseelt gilt, vom Gesicht zu wischen, und im Hause beim Reinigen zu verhindern, daß dergleichen Wesen in Mund und Nase gelangen – ein deutliches Indiz der Abhängigkeit der Jainas von den ‘Brahmanen’, die dieses Mundtuch nicht kennen.

(c.) Auch dem buddhistischen Mönch waren ursprünglich – so die alten Pali-Texte – lediglich die Benutzung von aus zusammengesammelten Lumpen genähten und rötlich (*kāsāva*) gefärbten Gewändern und einer Almosenschale, hergestellt aus Ton oder Metall (Vin II 112,27) – nicht gestattet als Material sind Flaschenkürbis und Holz – angeraten. Doch war es im Falle der Gewänder durchaus erlaubt, diese aus von Laien geschenkten Stoffen anzufertigen bzw. von Laien geschenkte Gewänder anzunehmen. Bedingung war lediglich, daß es sich um eines der folgenden Materialien handelte (Vin I 58,16-17, 281,34-36): Leinen (*khoma*), Baumwolle (*kappāsika*), Seide (*koseyya*), Wolle (*kambala*) oder Hanf (*sāṇa*, *bhaṅga*). Interessanterweise sind dies – sieht man von der hier etwas überraschend genannten Seide ab – genau dieselben Materialien, aus denen auch die Kleidung des Veda-Schülers bestehen darf (*kṣauma-sāṇa-kārpāsaurnāny eṣāṃ vasanāni*, GGS 2.10.8/12). Zu den genannten beiden Grundrequisiten, also Kleidung und Almosenschale, kommen dann jedoch, jeweils auf Grund einer speziellen Erlaubnis durch Buddha selbst, einige andere Dinge hinzu, so daß schließlich wiederholt von den 8 Requisiten (*parikkhāra*) des Mönchs die Rede ist: die dreiteilige Kleidung, ein Gürtel, eine Almosenschale (*patta*), ein zum Filtern von Wasser zu benützendes Tuch (*parissāvana*), ein Messer (u.a.) zum Zuschneiden von Zahnhölzern (*vāsi*) und eine Nadel. Doch auch weitere Gewänder, wie Mantel und Überwurf, ein Sonnenschirm, Schuhe, Rasiermesser samt Zubehör, Messer, Filz und andere Dinge, um die Kleidung in Ordnung zu halten, ein nicht übergroßes Kissen, Zahnholz (*dantakatṭha*) sind erlaubt. Auch hier zeigt sich die Besonderheit des Buddhismus: der Mönch sollte sich nicht mit den kleinen Ärgernissen des täglichen Lebens herumplagen müssen, sondern seine ganze Kraft auf seine Erlösung richten.

6 – Aufenthaltsort und Nahrung

(a.) Der brahmanische Bettelasket hat ohne feste Behausung in der Wildnis des Dschungels zu leben. Ein leerstehendes Haus, ein Tempel oder auch eine Baumwurzel dienen ihm als Unterschlupf. Außerhalb der Regenzeit – hier um das allorts aufkeimende Leben nicht zu schädigen – hat er beständig umherzuziehen. Dieses hat alleine zu

geschehen. Denn nur so kann der Asket das ihm auferlegte Schweigegelübe befolgen. Deshalb soll er sich wie ein geistig Beschränkter oder Stummer geben (VāsDhS 10.19) – was im übrigen auch dem buddhistischen Mönch angeraten wird. Er darf nicht zwei Nächte im (= in der Nähe des) selben Dorf verbringen. Eine menschliche Ansiedlung darf er nur betreten, um dort Almosen zu betteln – und dies nur einmal am Tag. Dies soll *nachmittags* bzw. *abends* geschehen. Gestattet ist es, die Almosen an sieben Häusern, die aber nicht vorher ausgewählt wurden, zu erbetteln. Der Asket darf sich dabei auch nur soviel geben lassen, wie er zum Leben braucht – etwa acht Mundvoll – und hat das zu nehmen, was gerade anfällt. Vom Bettelgang zurückgekehrt, muß er sich Hände und Füße waschen und das Erhaltene mit Bedacht und so, daß nichts in seiner Schale übrigbleibt, verzehren.

Das Betteln brachte den Asketen mit *Frauen* in Kontakt. Daher galten hier strenge Verhaltensregeln. So waren von ihm die Augen niederzuschlagen (GauDhS 3.17), und zu sprechen war nur das Nötigste (GauDhS 3.17). Auch hatte er sich nicht länger aufzuhalten als unbedingt erforderlich (BaudhDhS 2.10.18.6). Genau vorgeschrieben war auch, mit welchen Worten um die Almosenspeise anzufragen war.

Auch der Veda-Schüler hatte sich sein tägliches Essen durch Betteln zu verschaffen. Der Erhalt der erbettelten Almosenspeise war dem Lehrer zu melden. Erst mit dessen Erlaubnis durfte gegessen werden. Dem Veda-Schüler aber war es erlaubt – wie bereits gehört –, morgens *und* abends zu betteln. Auch durfte er zuerst bei jemanden anfragen, von dem er wußte, daß er etwas geben wird – Eltern, Verwandte, Freunde, und ihm war erlaubt, soviel zu essen, wie er wollte resp. erhielt. Der Almosengang hatte in der gleichen Weise wie der des Bettelasketen zu erfolgen.

(b.) Auch der jainistische Mönch hat außerhalb der Regenzeit umherzuziehen und darf Ansiedlungen nur betreten, um dort um Almosenspeise zu betteln. Dies hat zwischen 12 und 15 Uhr (= 3. *porisī* des Tages) zu geschehen. Es dürfen nur achtbare und nur solche Häuser aufgesucht werden, von denen nicht bekannt ist, daß dort immer etwas zu haben ist. Wenn der Mönch dort abgewiesen wird, darf nicht noch einmal kommen. Be-

scheidenes Auftreten ist Pflicht; der Aufenthalt soll kurz sein, nachlässige Haltung, Anblicken des Gebers – für gewöhnlich eine Frau –, Neugier, Geschwätzigkeit sind nicht erlaubt. Was immer an Essen erhalten wird – so es sich denn nicht um Verbotenes handelt –, muß ganz und binnen kurzer Zeit verzehrt werden. Vor allen Dingen darf die Almosenspeise nicht vorbereitet sein, ebensowenig darf sie von anderswo herbeigeholt oder gekauft sein. Und selbstverständlich muß sie frei von Leben sein, es muß sie also ein Anderer vorher des Lebens beraubt haben. Die Texte sprechen von Gewächsen und Früchten, aber auch von Fisch und Fleisch, deren Genuß nicht verboten ist. Kein kaltes, sondern nur vorher abgekochtes Wasser darf getrunken oder anderswie benutzt werden. Das Ergebnis des Almosengangs, das dem Lehrer vorzuweisen ist, muß einem Gesunden genügen. Nur wer sich schwach fühlt, darf den Gang wiederholen. Als normales Quantum gelten 32 Bissen (*kavala*) von Eigröße – interessanterweise die Menge, die BaudhDhS 2.10.18.13 für den Haushälter vorschreibt.

Für den jainistischen Novizen (zu diesem s.u.) gelten im Grunde dieselben Vorschriften wie für den Mönch, allerdings "noch nicht mit ihrer ganzen Strenge".

(c.) Der buddhistische Mönch hatte allein umherzuziehen und – dies die einfachste Form des Lebens – am Fuße eines Baumes zu lagern. Als 'außergewöhnliche Vergünstigungen' galten Hütte und Höhle. Doch mußte die Hütte ganz bestimmte Maße aufweisen, anderenfalls machte sich der sie bewohnende Mönch eines zu sühnenden Vergehens schuldig. Lediglich in der Regenzeit durfte der Mönch an *einem* Ort verweilen. In einem Dorf oder gar einer Stadt zu wohnen oder diese in der Zeit zwischen Mittag und dem nächsten Morgen auch nur zu betreten, war dem Mönch nur in Fällen dringender Not erlaubt (Pāc. 85). Sich in der erlaubten Zeit dort aufzuhalten, durfte lediglich dem Almosengang dienen. Was der Mönch dort an Essen erhielt, hatte ihm zu genügen. Doch stand es ihm frei – als Milderung des ständigen Erbettelns von Nahrung (*pinḍiyā-lopabhojana* [s.o.]) –, eine Essenseinladung seitens eines Laien anzunehmen. Auf seinem Almosengang hatte der Mönch korrekt gekleidet zu sein, Hast und Eile waren zu vermeiden, die Almosenschale war innerhalb des Gewandes zu tragen und nur herauszunehmen, wenn Almosenspeise entgegengenommen wurde. Alle Häuser, gleich ob

dort Gläubige oder Ungläubige wohnten, waren aufzusuchen, lediglich an denen armer Leute war vorüberzugehen. Beim Empfang des Essens, der schweigend abzuwarten war, waren die Augen niederzuschlagen. Zurückgekehrt vom Almosengang, nahm er gegen Mittag seine Mahlzeit, die einzige des ganzen Tages, zu sich. Sie bestand aus dem, was gerade erhalten wurde. Untersagt war dem Mönch, so er denn nicht krank war, bestimmte Dinge, wie Honig, Melasse, Fisch und Fleisch, für sich zu erbitten (*paṇīta-bhojana*, Pāc. 39). Alkoholika waren strikt untersagt, andere Getränke sollten kalt getrunken werden. Das richtige Betragen beim Essen regelten zahlreiche der (sog.) *Se-khiya*-Vorschriften.

Zusammenfassung

Ich hoffe, es ist deutlich geworden, wie viel an Übereinstimmung zwischen dem Regelwerk der Brahmanen, der Buddhisten und der Jainas besteht. Chronologische Überlegungen machen es in hohem Maße wahrscheinlich, daß dieses innerhalb der vedisch-brahmanischen Kultur entstanden ist. Wenn wir auf dem Wege des Vergleichs die Urgestalt einer Regel rekonstruieren – maßgeblich muß dabei die vedisch-brahmanische Form der Vorschrift sein – und dieser deren buddhistische und jainistische Weiterentwicklungen gegenüberstellen, werden die spezifischen Züge dieser Religionen überdeutlich. Während der sehr konservative Jainismus die alten Regeln im Kern zumeist bewahrte, ihre asketische Strenge jedoch ganz erheblich verschärfte, neuerte der Buddhismus in vielfacher Hinsicht. Damit trug er nicht nur dem Fortschritt der Zeit Rechnung – die alte dörfliche vedische Kultur befand sich im 5. vorchristlichen Jahrhundert in einem grundlegenden Wandel –, sondern er zog Konsequenzen aus der persönlichen Erfahrung seines Gründers während der Zeit der Suche nach der Erlösung: nicht strenge, körperverachtende Askese führt zur Erlangung dieses Ziels, sondern der edle mittlere Pfad.

Weiterhin zeigt uns der Vergleich der Vinaya-Regeln mit den für den Veda-Schüler, den Bettelasketen und den jainistischen Mönch geltenden den Buddhismus als er-

staunlich flexible Religion: es gibt keine festen, unveränderlichen Vorschriften, die gleichermaßen für alle Mönche gelten, sondern demjenigen, der sich gewisse Strapazen nicht zumuten wollte, war es freigestellt, die alten asketischen Ideale der ausschließlichen Ernährung von erbettelten Almosen, des Tragens von aufgesammelten Lumpen, des Lebens am Fuß von Bäumen und des Benützens von Urin als Arznei durch (sog.) "außergewöhnliche Vergünstigungen" (*atirekalābha*, Vin I 58,12-22) zu mildern: Essenseinladungen durch fromme Laien, einfache Stoffe für das Mönchsgewand, schlichte Hütten und Ghee, Sirup und Honig als Medizin. Dies trug den Buddhisten den bitteren Spott der Jainas ein:

Ein weiches Lager, früh beim Aufstehn dann ein Trunk
Mittags die Mahlzeit, abends wieder was zu beißen
bei Nacht noch Süßigkeiten und zum Schluß Erlösung
so hat's der gute Śākya-Sohn sich ausgeheckt